

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München



IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
25.07.2024

UNSERE ZEICHEN



DATUM
29.07.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Geltendorf, Lkr. Landsberg am Lech: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windkraft"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das oben genannten Planungsgebiet grenzt unmittelbar an eine ausgedehnte Bodendenkmalfläche

D-1-7832-0228 Schlag und Lagerplatz des Endpaläolithikums und des Mesolithikums sowie Siedlung des Neolithikums.

Für die Beurteilung geeigneter Standorte aus Sicht der Bodendenkmalpflege innerhalb des dargestellten Planungsraums werden in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren detaillierte Informationen auch hinsichtlich der Erschließung und Zuwegung erforderlich sein.

Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023, Az. K.4-K5111.1/4/314).

Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Vorrangflächen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Im Bereich von Bodendenkmälern sind alle Eingriffe gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von

Windenergieanlagen bedarf auch der Erlaubnis, sofern sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2). Die Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Im Falle eines Verfahrens mit konzentrierender Wirkung sind die Belange der Bodendenkmalpflege in fachlich hinreichender Form abzubilden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Bodendenkmäler können nicht nur am Standort der Windkraftanlage selbst, sondern auch durch die nötigen Leitungstrassen und Zuwegungen und den Bau derselben in ihrer Erhaltung erheblich betroffen sein. Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme bedürfen wegen der damit verbundenen Erdarbeiten ebenfalls der Erlaubnis.
- Zudem können sich Bodeneingriffe auf den Bestand weiterer bisher unerkannter Bodendenkmäler im Nahbereich und Umfeld der genannten Bodendenkmäler / in topographischer siedlungsgünstiger Lage auswirken. Bodeneingriffe bedürfen daher auch hier der Absprache mit den Denkmalbehörden.
- Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe in Denkmalbestand durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.
- Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B.

Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechtigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Stand: 01.03.2023

Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen

1. Anbauvorschriften

Bei der Errichtung von WEA ergeben sich im Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das BVerwG (vergleiche hierzu etwa Urteil vom 28. Mai 1963, Az. I C 247.58, BayVBl 1964 S. 51) auf die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs durch das Vorhaben ab. Eine unbedingte Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine solche Möglichkeit wird bei WEA regelmäßig zu bejahen sein. Wegen der spezifischen Gefahren von WEA für den Straßenverkehr wird von den Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine Zustimmung (§ 9 Abs. 2 FStrG) und kein Einvernehmen (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung von WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone erteilt werden können. Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für WEA stets mit abzuwägen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.

Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsfahrer oder Eiswurf.

2. Eiswurf im Straßenrecht

Bei WEA, die in der Nähe von Verkehrswegen errichtet und betrieben werden sollen, sind besondere Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs zu beachten (vgl. Beitrag zum Eiswurf). Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer danach gegebenenfalls erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine gutachterliche Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

3. Zufahrten

Die Nutzung oder Errichtung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bundesautobahnen zum Transport von Anlagenteilen einer WEA zu dem vorgesehenen Standort stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes. Dafür sind in Bayern je nach Zuständigkeitsbereich die Niederlassung Nordbayern oder die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und für das Ausfahren von der Bundesautobahn über eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erforderlich sein. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; für die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 StVO, § 44a Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes). Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte sind zu beachten. Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder der Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG).

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:



Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Belange werden hinsichtlich der südlich des Verfahrensgebietes verlaufenden Staatsstraße 2054 berührt. Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Bei der weiteren detaillierten Planung der einzelnen Standorte sind die beigefügten „Straßenrechtlichen Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 01.03.2023 zu beachten.

Insbesondere wird auf die Freihaltung der 20 m – Bauverbotszone und der 40 m – Baubeschränkungszone hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter S14
Staatliches Bauamt Weilheim (Abteilung Straßenbau West)
Straßenverwaltung und -unterhaltung im Lkr. Landsberg am Lech



Tagebuchnummer: 339/24



[REDACTED]

Von: [REDACTED]@wwa-wm.bayern.de>
Gesendet: Montag, 29. Juli 2024, 09:50
An: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] Gemeinde Geltendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-
Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

Sehr geehrte [REDACTED]

zu o.g. Vorhaben dürfen wir Ihnen unsere wasserwirtschaftliche Einschätzung zukommen lassen.

Den Ausführungen des Umweltberichts, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, kann nicht gefolgt werden.

Da die geplanten Anlagen hinsichtlich ihrer Lage zu Fließgewässern noch nicht final verortet wurden und die bauliche Ausführung mit Eingriffen in grundwasserschützende Deckschichten und dementsprechend mit potentiell negativen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit einhergeht, sehen wir pauschale Aussagen in der frühen Planungsphase durchaus kritisch.

Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange sind durch den Antragsteller vollumfänglich zu erfassen, zu bewerten und angemessen zu würdigen.

Nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen / Informationen kann die finale Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landkreise Starnberg und Landsberg am Lech

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Telefon: 0881 182-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.wwa-wm.bayern.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@polizei.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2024 15:35
An: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] Gemeinde Geltendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir in unserer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern Ihre Anfrage vom 25.07.2024 bzgl. Gemeinde Geltendorf, 2. Änderung des Flächennutzungsplans, geprüft.

Derzeit hat die AS BY im Ergebnis keine Einwände gegen die ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen.

Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das **im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz** in Netzhoheit der AS BY.

Das **derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand** wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten, die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen.

Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen.

Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Landeskriminalamt
AS BY, Führungsgruppe

Föllstraße 24 . 86343 Königsbrunn
Tel: 08231-9770-[REDACTED]

VORSICHT: Der Absender dieser Nachricht ist nicht aus dem Bereich der Bayerischen Polizei (externer Absender). Seien Sie besonders achtsam in Bezug auf eventuell enthaltene Links und/oder Anlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Geltendorf hat in der Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windkraft“) beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024 bekannt gemacht.

In der Sitzung am 18.07.2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windkraft“) in der Fassung vom 18.07.2024 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Geltendorf von der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom **26.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichten und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen. Um Abgabe einer Stellungnahme

bis Freitag, den 30. August 2024

Flächennutzungsplanänderung „Windkraft“) i. d. F. v. 18.07.2024 finden Sie im Anhang an diese Mail oder können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Geltendorf unter:

<https://www.geltendorf.de/bekanntmachungen>

eingesehen und heruntergeladen werden:

- Planzeichnung (Teil A)

- Begründung (Teil B) mit Umweltbericht (Teil C)

Wir bitten Sie die Unterlagen an die entsprechenden Stellen in Ihrem Haus weiterzuleiten. Sollte keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung
gem. § 4b BauGB







Landratsamt Landsberg am Lech

Abfall-/Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech



Ihr Zeichen		Ihr Schreiben vom 25.07.2024.2024	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen [REDACTED]		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofplatz 1	
Tel.	Fax	Zimmer	Landsberg, 31.07.2024
Ihr Ansprechpartner: Bodenschutz-/Abfallbehörde, fachliches Abfallwesen [REDACTED]			

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1. Gemeinde Geltendorf

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 2. Änderung, TFNP Windkraft	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz

Außenstelle 8 • Bahnhofplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech Tel. 08191 / 129- [REDACTED]
2.2	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird gebeten, die in anhängenden Lageplan gekennzeichneten Flächen hinsichtlich eines Verdachtes auf nicht qualifizierte Auffüllungen zu bewerten.

gez.





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	19.08.2024

Betreff: **Gemeinde Geltendorf - 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben (E-Mail) vom 25.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das im Betreff genannte Vorhaben werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt und stehen dem Vorhaben gegebenenfalls entgegen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Folgende militärischen Belange sind bei der geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen

- Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz (Lechfeld)
- Interessengebiet POL (PL Lechfeld-Unterpaffenhofen)

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten späteren Vorhaben.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf.

Es kann in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenen zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens [REDACTED] weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0

Fax +49 (0) 228 5504-

FspNBw 90-3402-

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



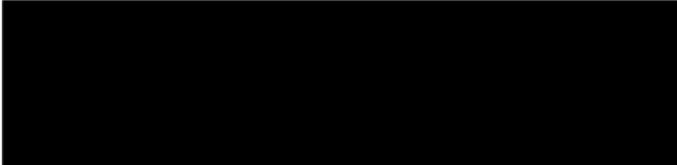
BUNDESWEHR

Im Auftrag

Czock



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen



Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 25.07.2024
Unser Zeichen: [REDACTED]

Auskunft erteilt:
[REDACTED]

Datum: 22.08.2024

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Gemeinde Geltendorf: 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-FNP Windkraft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Anje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDBDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

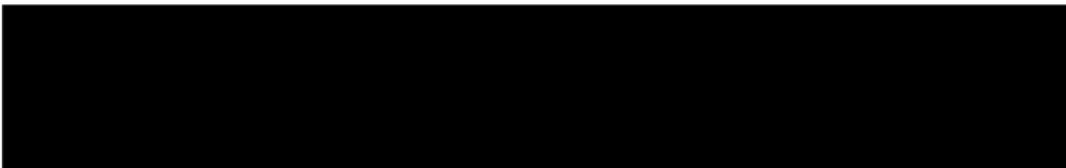
Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Prittriching, 21.08.2024

Stellungnahme des Modellflugvereins RC Flieger Hausen e.V.
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-
Flächennutzungsplanänderung „Windkraft“) der Gemeinde Geltendorf.

Inhalt:

1. Verfassung der Stellungnahme.
2. Lokalisierung des Standortes der Windkraftanlagen.
3. Einschätzung evtl. Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Flugbetrieb.
4. Abstand der Windkraftanlagen zum Modellflugplatz Start/Landebahn, Flugraum.
5. Feststellung der Nähe des Modellflugbetriebes zu Windkraftanlagen.
6. Ergänzungsvorschlag seitens der Modellflieger Hausen e.V.

Ausführungen:

1. Verfassung der Stellungnahme:

Der Inhalt der Stellungnahme wurde vom Verein RC Flieger Hausen e.V., mit fachlicher und rechtlicher Unterstützung des Deutschen Modellflieger Verbandes DMFV e.V., verfasst.

2. Lokalisierung des Standortes der Windkraftanlagen:

Gemäß den uns von der Gemeinde Geltendorf zur Verfügung gestellten Unterlagen, sind im Bereich des Modellflugplatzes Windkraftanlagen geplant. Ein Großteil des Bereichs befindet sich auf der Flugraum Seite des Modellflugplatzes. Der Flugsektor gemäß Aufstiegserlaubnis, ist der nördliche Bereich vom Platz bis zur Verbindungsstraße Hausen - Eismerszell sowie westlich und östlich für An- und Abflüge (siehe Anlage).

3. Einschätzung evtl. Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Flugbetrieb:

Für den Modellflugplatz hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern eine Aufstiegserlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg erteilt und einen besonderen Flugsektor festgesetzt. Weiter ist der Modellflugplatz entsprechend der Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) vom Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) ausgewiesen worden. Aufstiegserlaubnis und Ausweisungsbestätigung sind in der Anlage beigefügt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs durch Bebauungen im Flugsektor ist auszuschließen. Die Auswirkungen der Wirbelschleppen werden als gering eingestuft. Akustische und optische Auswirkungen werden als nicht relevant betrachtet.

4. Abstand der Windkraftanlagen zum Modellflugplatz Start/Landebahn:

Entscheidend ist hierbei der Abstand des äußeren Rotorkreises zur Flugraumgrenze. Gemäß Luftfahrtbestimmung muss das Luftfahrtbundesamt schriftlich informiert werden, wenn ein Abstand von 100m unterschritten wird. Die Ausweisung der Unterschreitung der Abstandsgrenze muss der Modellflugverein beim Luftfahrtbundesamt beantragen.

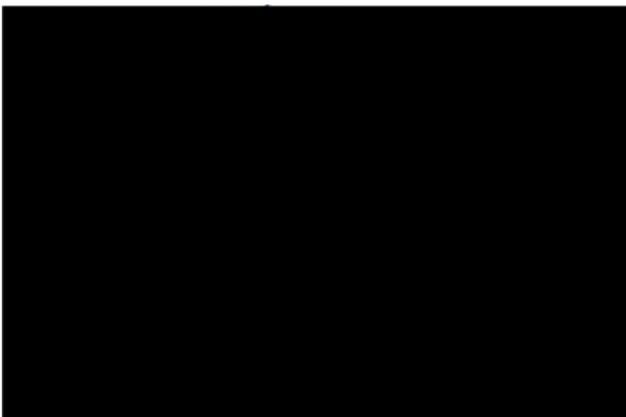
5. Feststellung der Nähe des Modellflugbetriebes zu Windkraftanlagen:

Der Modellflugverein geht von einem problemlosen Flugbetrieb in der Nähe der Windkraftanlagen aus und arrangiert sich mit der neuen Situation. Dennoch wird erwähnt, daß trotz größtmöglicher Sorgsamkeit und dem höchst verantwortungsbewussten Verhalten der Piloten im Umgang mit Flugmodellen mit einem zulässigen Abfluggewicht bis 25kg, eine Kollision mit einer Windkraftanlage nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann. Die Modellpiloten sind über den Modellfliegerverband bis zu 2 Mio. Euro versichert.

6. Vorschlag seitens der Modellflieger Hausen e.V.:

Der Verein bittet die Gemeinde Geltendorf den Abstand der dem Modellflugplatz am nächststehenden Windkraftanlage, gemessen vom äußeren Rotorkreis zur Flugraumgrenze, größer 100m zu wählen. Hierbei würde ein Abstand von 150m bis 200m sicher ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

1. Aufstiegserlaubnis
2. Aufstiegserlaubnis unbefristet
3. Ausweisungsbestätigung
4. Flugplatz + Flugraumsektor.

DMFV e.V. · Rochusstraße 104 – 106 · 53123 Bonn

Bonn, 29.08.2024

per E-Mail:

**██████████ Gemeinde Geltendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1)
BauGB - 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-
Flächennutzungsplanänderung Windkraft)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung und die damit verbundene
Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Projekt.

Der Deutsche Modellflieger Verband (DMFV) ist mit über 80.000 Mitgliedern Europas mitgliederstärkste Interessensvertretung für Modellflugsportler. Über die bundesweite Betreuung von über 1.300 Vereinen, die Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, die Ausrichtung von Fachseminaren mit technischen, sportlichen oder organisatorischen Inhalten, bis hin zur Rechtsberatung und -vertretung von Vereinen und Einzelpersonen, wird der Bedarf seiner Mitglieder rundum gedeckt. Der DMFV ist durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 31c des Luftverkehrsgesetzes i. V. m. § 4a BeauftrVO mit hoheitlichen Aufgaben zur Erteilung von Musterzulassungen von Flugmodellen betraut. Mit Bescheid vom 06.07.2022 wurde dem DMFV als Dachverband der Modellflieger in Deutschland die Genehmigung für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme nach Art. 16 DVO (EU) 2019/947 erteilt.

Mit den Planungen könnte der DMFV Mitgliedsverein RC Flieger Hausen e.V. betroffen sein. Für seinen Modellflugbetrieb besitzt der Verein seit vielen Jahren eine bestandskräftige unbefristet erteilte Betriebs-/Aufstiegserlaubnis der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg. In der Betriebs-/Aufstiegserlaubnis ist ein besonderer Flugsektor festgesetzt. Weiter ist der Modellflugplatz entsprechend der Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) vom Deutschen

**DEUTSCHER
MODELLFLIEGER
VERBAND E.V.**

Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn

T. +49 (0) 228 97 85 00
F. +49 (0) 228 97 85 085

info@dmfv.aero
www.dmfv.aero

VR-Bank Bonn eG
IBAN DE78 3816 0220 6103 2010 10
BIC GENODED1HBO

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE86 3705 0198 0048 0003 84
BIC COLSDE33

USt-ID-Nr.
DE 1222 76 822

Vereinsregister-Nr.
4321

Modellflieger Verband e.V. (DMFV) ausgewiesen worden. Aufstiegserlaubnis und Ausweisungsbestätigung sind in der Anlage beigefügt. Bestandteil der auch in der Anlage zur Kenntnis beigefügten Betriebs-/Aufstiegserlaubnis ist ein durch die Luftfahrtbehörde genehmigter Flugsektor mit einem Radius von etwa 200 m um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) herum. Die geplanten Anlagen könnten die Fortführung des durch den Freistaat Bayern genehmigten Modellflugbetriebs nach § 21h Abs. 3 Nr. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nahezu unmöglich machen. Danach müsste ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 100 m zwischen Flugmodell und Anlage gewährleistet sein. Hinzu zu rechnen ist ein Sicherheitsabstand von der Länge des Rotordurchmessers. Wir haben Ihnen eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme beigefügt.

Wir bitten die Belange des Modellflugvereins bei der Planung zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Planung zu beteiligen. Falls erforderlich bieten wir an einen Modellflugsachverständigen am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH · HOHLSTRASSE 12 · D-55743 IDAR-OBBERSTEIN

BAIUD BW KompZ BauMgmt München
Referat K1
Dachauer Str. 128
80637 München

NAME: [REDACTED]
TELEFON: 06781 [REDACTED]
TELEFAX: 06781 [REDACTED]
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE
DATUM: 23.08.2024
AKTENZEICHEN: [REDACTED]

**Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen, PI-Km 173,500 - 174,200
[REDACTED] Gemeinde Geltendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1)
BauGB - 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-
Flächennutzungsplanänderung Windkraft)**

Ihr Schreiben vom 26.07.2024, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Gemeinde Geltendorf plant die 2. Änderung des FNP (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft). Die Produktenfernleitung Aalen – Unterpfaffenhofen durchquert das Gebiet auf einer Länge von ca. 700m.

Die Produktenfernleitung ist in den Unterlagen der Verbandsgemeinde bereits dargestellt. Für eine weitere Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert:

Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)

HAUSANSCHRIFT
HOHLSTR. 12
55743 IDAR-OBBERSTEIN

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HRB 1 57
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUF SICHTSRATES
REGIERUNGSDIREKTORIN
ANNA WANJEK

GESCHÄFTSFÜHRER
DIPL.-ING.
STEFAN POTT

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle



die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 6 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der dinglich gesicherte 6,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsicht-

nahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.

- Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.

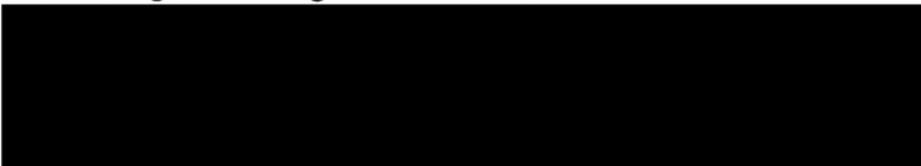
Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

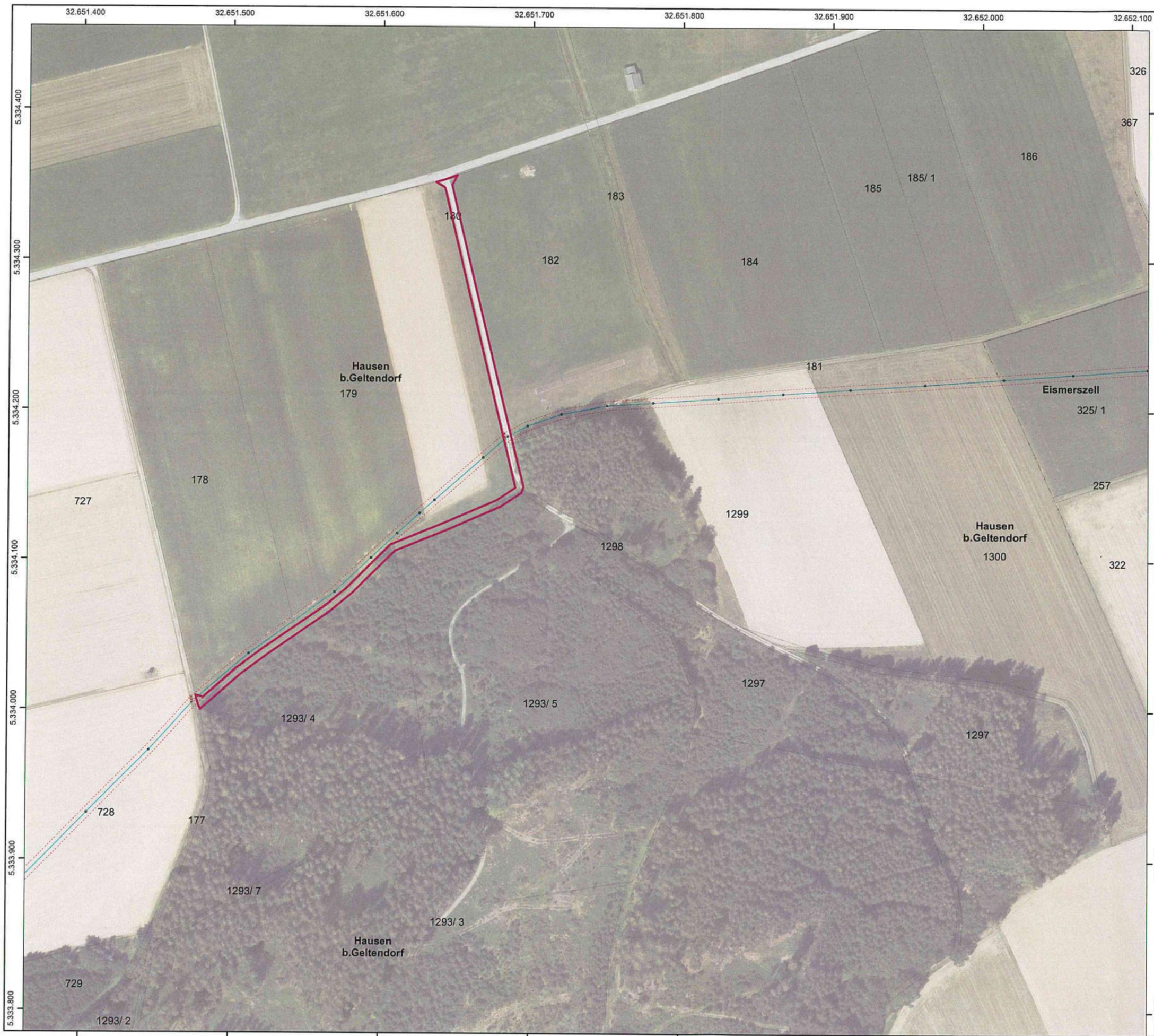
Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlagen: Lageplan


D/Außenstelle Lechfeld



Legende

- Pipeline
- - - Schutzstreifen
- || Schweißnaht



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planunterlagen wird keine Haftung übernommen. Vor der Verwendung sind die Angaben vor Ort zu prüfen. Den Haftungsausschluss im Einzelnen finden Sie unter: <http://haftung.lisa-bund.de>

AUSZUG AUS BESTANDSDOKUMENTATION
Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

LISA
Liegenschaftsinformationssystem
Außenanlagen
Fachinformationssystem POL

fbg BS Idar-Oberstein
Bearbeiter: Natalie Leidner
-/-

Druckdatum: 23.08.2024 M 1:2500 N
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

Pipeline
PL LECHFELD-UNTERPFAFFENHOFEN -FBG-

Gemarkung: Hausen b. Geltendorf
Flur: 0 Flurstück: 180

Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
© GeoBasis-DE / BKG (2024), VG2500, DTK1000, DGM200, VG250, DTK250, DTK25, DOP
Nutzungsbedingungen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf
Die Weitergabe dieser LISA Bestandsdokumentation erfolgt mit Zustimmung des Betreibers, der Bundeswehr.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



Per Mail an:



Aktenzeichen Ansprechperson Telefon/Telefax E-Mail
[Redacted] @bundeswehr.org

Datum
04.09.2024

Betreff: 2. Änderung FNP (sachl. Teil-FNP Windkraft) der Gemeinde Geltendorf
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.07.2024; Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25. Juli 2024 (Bezug) beteiligten Sie mich an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Geltendorf und baten um meine Stellungnahme.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch die Vorhaben 2. Änderung des FNP der Gemeinde Geltendorf werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 14 km östlich des Flugplatzbezugs- punktes des NATO-Flugplatz Lechfeld.

Der FNP hat direkten Einfluss auf die Minimum Vectoring Altitude (MVA=Kursführungsmindesthöhe). Die Fläche befindet sich im Bereich des MVA unterhalb des Sektors SL01.

Die maximale Bauhöhe beträgt in diesem Bereich 816 m über NHN.

Auch verläuft die Produktenfernleitung Aalen-Unterpfaffenhofen durch das Planungsgebiet. Die Produktenfernleitung ist bereits dankenswerter Weise in den Unterlagen dargestellt.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

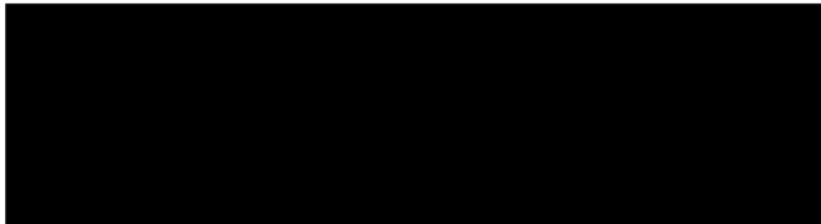
Näheres zu den Auflagen zur Produktenfernleitung entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme meiner Erfüllungsgehilfin, der FBG mbH, welcher ich mich vollumfänglich anschließe.

Ich kann daher der 2. Änderung des FNP (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie) der Gemeinde Geltendorf, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 816 m über NHN und der Beachtung der Auflagen durch die Produktenfernleitung, aus militärischer Sicht meine Zustimmung in Aussicht stellen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: -1-

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch die Vorhaben 2. Änderung des FNP der Gemeinde Geltendorf werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 14 km östlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatz Lechfeld.

Der FNP hat direkten Einfluss auf die Minimum Vectoring Altitude (MVA=Kursführungsmindesthöhe). Die Fläche befindet sich im Bereich des MVA unterhalb des Sektors SL01.

Die maximale Bauhöhe beträgt in diesem Bereich 816 m über NHN.

Auch verläuft die Produktenfernleitung Aalen-Unterpfaffenhofen durch das Planungsgebiet. Die Produktenfernleitung ist bereits dankenswerter Weise in den Unterlagen dargestellt.

Näheres zu den Auflagen zur Produktenfernleitung entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme meiner Erfüllungsgehilfin, der FBG mbH, welcher ich mich vollumfänglich anschließe.

Ich kann daher der 2. Änderung des FNP (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie) der Gemeinde Geltendorf, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 816 m über NHN und der Beachtung der Auflagen durch die Produktenfernleitung, aus militärischer Sicht meine Zustimmung in Aussicht stellen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 9. September 2024 12:30

Gemeinde Geltendorf - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, die Nicht-Einhaltung der Frist, bitten aber dennoch um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Das AELF Fürstenfeldbruck nimmt wie folgt zu O.g. Planung Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Belange sind bei dem Vorhaben betroffen, daher sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen.

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur im unbedingt notwendigen Umfang zu verbrauchen.

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v.a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Rückbau:

Die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Nach Rückbau der Windkraftanlage ist der naturschutzfachliche Ausgleich, bzw. die Ersatzaufforstung hinfällig, die neu geschaffene Zuwegungsfläche sowie die Ausgleichs-, Aufforstungs- und Eingrünungsflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind daher wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung in möglichst vollem Umfang zuzuführen.

Alternativ ist die ehemalige Windkraftfläche aufzuforsten und als Ausgleichsmaßnahme für andere Maßnahmen zu nutzen.

Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente) aufzunehmen, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden

Bereich Forst:

Von der Planung ist Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG in erheblichem Umfang betroffen. Dabei handelt es sich im Süden um die Abteilung Brand des Staatswaldes Revier Moorenweis (BaySF), im Norden um Privatwälder. Im Süden sind die Waldbestände derzeit geschlossen, während im Norden etliche Kahlfelder und Jungbestände vorhanden sind.

Sofern sich künftig WEA-Standorte im Wald nicht vermeiden lassen (Ziel: Walderhalt im waldarmen Landkreis FFB), sollen Standorte ausgewählt werden, die kahl liegen, Jungwald aus Fichte aufweisen oder die absehbar Kalamitäten zum Opfer fallen werden. Laubholz, geschlossene Bestände (Sturmschutzwald) und wertvolle Einzelbäume sollen/müssen geschont werden. Die Erschließung im Wald soll minimiert werden, da hier oft größere destabilisierende Eingriffe in den Baumbestand erforderlich sind. Alle Rodungsflächen sollen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen auf bisher nicht als Wald genutzten Flächen ersetzt werden, die die entfallenden Waldfunktionen absehbar übernehmen können. Kahlhiebe für temporäre Nutzungen sind mit standortgerechten Wäldern wieder aufzuforsten. Eine detailliertere Aussage ist erst bei einer konkreten Planung möglich. Eine frühzeitige Einbindung des AELF Bereich Forsten ist zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 08141/3223-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@aelf-ff.bayern.de
Internet: www.aelf-ff.bayern.de





Landratsamt Landsberg am Lech

Untere Naturschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen		Dienstgebäude Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191-129	Fax 08191-129	Zimmer	Landsberg, 11.09.2024
Ihre Ansprechpartnerin:			
Untere Naturschutzbehörde			
@lra-ll.bayern.de			

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, Gemeinde Geltendorf

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Der südliche Teil des Gebietes befindet sich in einem Dichtezentrum der Kategorie 2 (50 % der der bekannten bayernweiten Brutreviere) des Rotmilans. Hinsichtlich dieser Flächen sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können (Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ des BayStMWBV). Sie sind daher als sensibel zu behandelnde Flächen einzustufen. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Planrechtfertigung, die noch nachzureichen ist.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht
Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Neben dem Rotmilan ist im Bereich des Flächennutzungsplans das Vorkommen von Wespenbussard, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Waldohreule, Turmfalke, Feldlerche, Wachtel, Grünspecht bekannt. Wir empfehlen eine ergänzende Begehung der Flächen durch geeignetes Personal.

Im Umweltbericht sind Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten zu empfehlen (Antikollisionssystem, phänologiebedingte Abschaltung usw.), um die erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu minimieren. Für den Rotmilan sind fachlich anerkannte Kollisionssysteme verfügbar.

Es ist ein Fledermaus-Gondelmonitoring entsprechend den Vorgaben des BayWEE durchzuführen.

Im Norden des Gebietes befinden sich amtlich kartierte Biotope, die dem gesetzlichen Schutz (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) unterliegen. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist demnach verboten.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

2.5

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

WG: Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; 2. Änderung des FNP "Windkraft"

Von:
Gesendet: Samstag, 24. August 2024 21:55

An:
Cc:
Betreff: Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; 2. Änderung des FNP "Windkraft"

**Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:
2. Änderung des Flächennutzungsplans „sachliche Teilflächennutzungsplanänderung Windkraft“
Planstand: 18.07.2024**

Sehr geehrte
sehr geehrte

als Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereichs und Eigentümer von weiteren Grundstücken in Hausen sind wir aus folgenden Gründen gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraft durch die Gemeinde Geltendorf.

Die Eigenart der vorhandenen Natur und unserer prägenden Landschaft um Hausen werden durch den massiven Eingriff durch Windkraftanlagen wesentlich gestört.

Neben den Störeffekten für die Wohnqualität durch Schattenwurf und Rotoren-Lärm wird auch die Naherholungsfunktion des Gebiets für die Anwohner nicht mehr gegeben sein.

Es gab keine Notwendigkeit, dass die Gemeinde Geltendorf über die aktuellen Planungen des Regionalen Planungsverbands München hinaus zusätzliche Flächen ausweist und damit seine Bürger – speziell die Bewohner von Hausen – auch darüber hinaus viel mehr belastet. Eine Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen in der Region wird die Folge sein. Die zusätzlichen Kosten der Bauleitplanung, hätte man einsparen können, wenn Flächen herangezogen worden wären, die in einem (vom RPV beschlossenen) Vorranggebiet liegen.

Es ist schade, dass laut der Bekanntmachung die Öffentlichkeit begrifflich nur „unterrichtet“ und nicht „beteiligt“ wird. Auch, dass die Möglichkeit zur Äußerung zwar erwähnt, aber keinerlei Email-Adresse dafür vermerkt wird, erschwert neben der Fristsetzung innerhalb der Schulferienzeit die Äußerungen einiger Bürger.

Im Besonderen und über unsere allgemeinen Bedenken hinaus möchten wir folgende Punkte zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbringen:

1. Dass Ihnen bei der Beschlussfassung sehr wichtig war, Waldflächen zu verschonen, steht im Widerspruch zur Ausweisung der Sonderbauflächen „Windkraft“ über bestehende Waldflächen (bestehende FNP-Darstellung dunkelgrün). „Es soll möglichst kein Wald dafür gerodet werden“, so die Aussage des Bürgermeisters laut Pressemeldung auf der Webseite der Gemeinde. Mit der beabsichtigten Ausweisung von Flächen für Windkraft im Änderungsgebiet wird dies keinesfalls verhindert, sondern vielmehr gefördert, da der Flächennutzungsplan die vorhandenen Waldflächen somit künftig auch bereits

als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windkraft“ darstellt. In den Unterlagen ist auch keine Aussage zu finden, dass Waldflächen verschont bleiben sollen. Auf S. 24 der Begründung steht sogar: „Sollten die Anlagen in Waldgebieten errichtet werden, würde dies zwangsläufig mit der Rodung von Bäumen einhergehen.“ Bitte erklären Sie diese widersprüchlichen Aussagen!

2. Es soll eine Klarstellung in die Planunterlagen aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches nur „rotor-in“ errichtet werden dürfen. Dies bedeutet, dass die Gebietsgrenzen einer Flächenausweisung durch die Rotorblätter von Anlagen nicht überstrichen werden sollten.

3. In den Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung Nr. 5.3) sollte entsprechend der Pressemeldung der Gemeinde als Planungsziel klargestellt werden, dass im Plangebiet „bis zu vier“ Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

4. Im Umweltbericht wird nicht auf die „Fläche mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion“ (FNP-Darstellung grün schraffiert) im Norden des Plangebiets eingegangen. Wie ist die vorliegende Planung mit dieser Funktion vereinbar?

Wir bitten um Bestätigung des fristgerechten Eingangs und um Berücksichtigung und Behandlung der Bedenken bei der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted contact information]

[REDACTED]

Gemeinde Geltendorf

[REDACTED]

Äußerung und Erörterung gem. Bekanntmachung:

**Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windkraft“,
Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windkraft Hausen**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf der Gemeinde-Homepage entnehme ich den Ausführungen, dass zum Thema „Ausweisung einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ es eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf erfolgte (21.03.2024 Sitzung des GR) und zeitnah gleich ein Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024.

Eine **tatsächliche Bürgerbeteiligung** kann ich hier nicht erkennen! Schon gar nicht eine rechtzeitige persönliche Infoveranstaltung in Hausen **durch Sie**.

Mit den Planungen beschäftigten Sie sich seit weit über ein Jahr. Zunächst alleine, dann zusammen mit dem Gemeinderat. Die Verschwiegenheitspflicht stellten Sie mit einer bewussten Verlagerung der Beratungen des Themas Windkraft in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Sitzungen sicher.

Von einem offenen Umgang mit einem als sehr diskussionsfreudig zu erwartenden Thema, kann somit nicht die Rede sein. Ein wirklich **„echter Bürgerkontakt im Dialog“**, die Miteinbeziehung der betroffenen und auch der gesamten Bürgerschaft erkenne ich hier nicht wirklich. Vertraulichkeit in allen Ehren. Ein mündiger Bürger wird es durchaus früher ertragen, mit erheblichen Einschnitten ins Landschaftsbild zu rechnen, als einfach über ihn hinweg, dies in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Beratungen auszulagern. Aber anscheinend war es ihnen wichtig und vertraulich genug, dass das Thema nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangt! Also lieber „vorenthalten“! Den Wissensvorsprung nutzen, um nicht ausnutzen zu sagen.

Würden Sie es nicht genauso betrachten, wenn Sie das Thema persönlich tangieren würde?

Nicht gelungen ist zudem die voll in die **Ferienzeit (lange Sommerferien)** fallende **„Äußerungsfrist** vom 26.07.2024 bis einschl. 30.08.2024“. Da ist tatsächlich nur zu hoffen, dass kein bewusster Vorsatz dabei war, möglichst wenig Widerstände einzuladen?

Klartext: Alle anderen Gemeindeteile können sich erfreut zeigen, dass ihnen die Windräder erspart bleiben. EINER der **kleinsten Gemeindeteile**, gemeint ist Hausen, **trägt die Last** und wird mit der relativ geringen Einwohnerzahl, es schwer haben, sich dagegen zu wehren!

Fragen, wie es weitergeht bzw. was zukünftig noch eintreten könnte:

Können Sie mir und auch der Bürgerschaft bestätigen, dass definitiv eine **weitere Ausschlusswirkung** besteht **für** eine zusätzliche, **weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen durch andere Investoren**, als die derzeitigen/jetzig Investoren?

Ist dies bzw. wurde dies rechtlich-verbindlich abgesichert?

Ist eine weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Waldflächen „Am Brand“/Staatsforst, rein rechtlich und formal möglich?

Oder ist dies rein rechtlich ausgeschlossen?

In den Medien wird bereits schon länger über **abgeschaltete Windräder** berichtet. Wegen eines „**Überangebots**“ an Strom und **sinkenden Strompreisen**. Betreiber schalten ihre Anlagen ab!

Was ist bei Netz-Engpässen, wenn es lokal zu viel Strom gibt?

Planen sie eine Priorisierung für gemeindlichen Eigenbedarf zusammen mit den Investoren?

Was sagen sie den betroffenen Bürgern, dass mit der Errichtung der Windräder vor deren Haustür die **Immobilien und Grundstücke** einen **Wertverlust** erleiden? Planen Sie **finanzielle Entschädigungen**?

Die Planungen haben angeblich keine negativen Auswirkungen auf das „**Schutzgut Mensch**“.

(It. Punkt 2.6 Änderungen des Flächennutzungsplanes, Begründung, Umweltbericht)

Das sehe ich allerdings anders und möchte nur einige wenige benennen:

Es bestehen sehr wohl Gefahren für Anwohner und Lebewesen jeglicher Art:

- Durch den sog. „**Infraschall**“ (Schall unterhalb des Hörbereichs, kleiner als 20 Hz)
- Den **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen. Also periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort bei Tag-Betrieb, abhängig vom Sonnenstand.
- Die Einbringung von **Unmengen an Beton und Stahl im Erdreich** ist für das Fundament notwendig.
Konkret: Es werden rund **150 LKW-Ladungen Beton pro Windrad** eingebracht!
- Hinzukommen noch Tonnen an **Stahl-Armierungen**.
- **Pro Windrad** entsteht **pro Jahr** ein **Abrieb von 45 kg**, so der wissenschaftliche Dienst des Bundestags. Dieser wird sich in der Umgebung niederschlagen. Also auch in Hausen.

Insgesamt gesehen bin von der Errichtung der Windräder nicht überzeugt und spreche mich derzeit **gegen** eine Errichtung aus. Mir fehlen überzeugende Argumente, die mich für dieses Projekt begeistern könnten. Dies liegt leider an Ihrer Informationspolitik.

In Anbetracht vorgenannter Punkte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente gegen eine Errichtung von Windrädern in Hausen/Eismerszell, frage ich sie:

Kommen Sie damit ihrer Pflicht als 1.Bürgermeister, das Beste für die Gemeinde zu tun und den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten, vollumfänglich für ALLE nach?

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Geltendorf

Äußerung und Erörterung gem. Bekanntmachung:

**Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windkraft“,
Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windkraft Hausen**

Sehr geehrte

auf der Gemeinde-Homepage entnehme ich den Ausführungen, dass zum Thema „Ausweisung einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ es eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf erfolgte (21.03.2024 Sitzung des GR) und zeitnah gleich ein Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024.

Eine **tatsächliche Bürgerbeteiligung** kann ich hier nicht erkennen! Schon gar nicht eine rechtzeitige persönliche Infoveranstaltung in Hausen **durch Sie**.

Mit den Planungen beschäftigten Sie sich seit weit über ein Jahr. Zunächst alleine, dann zusammen mit dem Gemeinderat. Die Verschwiegenheitspflicht stellten Sie mit einer bewussten Verlagerung der Beratungen des Themas Windkraft in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Sitzungen sicher.

Von einem offenen Umgang mit einem als sehr diskussionsfreudig zu erwartenden Thema, kann somit nicht die Rede sein. Ein wirklich **„echter Bürgerkontakt im Dialog“**, die Miteinbeziehung der betroffenen und auch der gesamten Bürgerschaft erkenne ich hier nicht wirklich. Vertraulichkeit in allen Ehren. Ein mündiger Bürger wird es durchaus früher ertragen, mit erheblichen Einschnitten ins Landschaftsbild zu rechnen, als einfach über ihn hinweg, dies in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Beratungen auszulagern. Aber anscheinend war es ihnen wichtig und vertraulich genug, dass das Thema nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangt! Also lieber „vorenthalten“! Den Wissensvorsprung nutzen, um nicht ausnutzen zu sagen.

Würden Sie es nicht genauso betrachten, wenn Sie das Thema persönlich tangieren würde?

Nicht gelungen ist zudem die voll in die **Ferienzeit (lange Sommerferien)** fallende **„Äußerungsfrist** vom 26.07.2024 bis einschl. 30.08.2024“. Da ist tatsächlich nur zu hoffen, dass kein bewusster Vorsatz dabei war, möglichst wenig Widerstände einzuladen?

Klartext: Alle anderen Gemeindeteile können sich erfreut zeigen, dass ihnen die Windräder erspart bleiben. EINER der **kleinsten Gemeindeteile**, gemeint ist Hausen, **trägt die Last** und wird mit der relativ geringen Einwohnerzahl, es schwer haben, sich dagegen zu wehren!

Fragen, wie es weitergeht bzw. was zukünftig noch eintreten könnte:

Können Sie mir und auch der Bürgerschaft bestätigen, dass definitiv eine **weitere Ausschlusswirkung** besteht **für** eine zusätzliche, **weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen durch andere Investoren**, als die derzeitigen/jetzig Investoren?

Ist dies bzw. wurde dies rechtlich-verbindlich abgesichert?

Ist eine weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Waldflächen „Am Brand“/Staatsforst, rein rechtlich und formal möglich?

Oder ist dies rein rechtlich ausgeschlossen?

In den Medien wird bereits schon länger über **abgeschaltete Windräder** berichtet. Wegen eines „**Überangebots**“ an Strom und **sinkenden Strompreisen**. Betreiber schalten ihre Anlagen ab!

Was ist bei Netz-Engpässen, wenn es lokal zu viel Strom gibt?

Planen sie eine Priorisierung für gemeindlichen Eigenbedarf zusammen mit den Investoren?

Was sagen sie den betroffenen Bürgern, dass mit der Errichtung der Windräder vor deren Haustür die **Immobilien und Grundstücke** einen **Wertverlust** erleiden? Planen Sie **finanzielle Entschädigungen**?

Die Planungen haben angeblich keine negativen Auswirkungen auf das „**Schutzgut Mensch**“.

(It. Punkt 2.6 Änderungen des Flächennutzungsplanes, Begründung, Umweltbericht)

Das sehe ich allerdings anders und möchte nur einige wenige benennen:

Es bestehen sehr wohl Gefahren für Anwohner und Lebewesen jeglicher Art:

- Durch den sog. „**Infraschall**“ (Schall unterhalb des Hörbereichs, kleiner als 20 Hz)
- Den **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen. Also periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort bei Tag-Betrieb, abhängig vom Sonnenstand.
- Die Einbringung von **Unmengen an Beton und Stahl im Erdreich** ist für das Fundament notwendig.
Konkret: Es werden rund **150 LKW-Ladungen Beton pro Windrad** eingebracht!
- Hinzukommen noch Tonnen an **Stahl-Armierungen**.
- **Pro Windrad** entsteht **pro Jahr** ein **Abrieb von 45 kg**, so der wissenschaftliche Dienst des Bundestags. Dieser wird sich in der Umgebung niederschlagen. Also auch in Hausen.

Insgesamt gesehen bin von der Errichtung der Windräder nicht überzeugt und spreche mich derzeit **gegen** eine Errichtung aus. Mir fehlen überzeugende Argumente, die mich für dieses Projekt begeistern könnten. Dies liegt leider an Ihrer Informationspolitik.

In Anbetracht vorgenannter Punkte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente gegen eine Errichtung von Windrädern in Hausen/Eismerszell, frage ich sie:

Kommen Sie damit ihrer Pflicht als 1.Bürgermeister, das Beste für die Gemeinde zu tun und den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten, vollumfänglich für ALLE nach?

Mit freundlichen Grüßen



Hausen, 30.08.2024

Gemeinde Geltendorf

Äußerung und Erörterung gem. Bekanntmachung:

**Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windkraft“,
Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windkraft Hausen**

Sehr geehrte

auf der Gemeinde-Homepage entnehme ich den Ausführungen, dass zum Thema „Ausweisung einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ es eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf erfolgte (21.03.2024 Sitzung des GR) und zeitnah gleich ein Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024.

Eine **tatsächliche Bürgerbeteiligung** kann ich hier nicht erkennen! Schon gar nicht eine rechtzeitige persönliche Infoveranstaltung in Hausen **durch Sie**.

Mit den Planungen beschäftigten Sie sich seit weit über ein Jahr. Zunächst alleine, dann zusammen mit dem Gemeinderat. Die Verschwiegenheitspflicht stellten Sie mit einer bewussten Verlagerung der Beratungen des Themas Windkraft in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Sitzungen sicher.

Von einem offenen Umgang mit einem als sehr diskussionsfreudig zu erwartenden Thema, kann somit nicht die Rede sein. Ein wirklich **„echter Bürgerkontakt im Dialog“**, die Miteinbeziehung der betroffenen und auch der gesamten Bürgerschaft erkenne ich hier nicht wirklich. Vertraulichkeit in allen Ehren. Ein mündiger Bürger wird es durchaus früher ertragen, mit erheblichen Einschnitten ins Landschaftsbild zu rechnen, als einfach über ihn hinweg, dies in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Beratungen auszulagern. Aber anscheinend war es ihnen wichtig und vertraulich genug, dass das Thema nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangt! Also lieber „vorenthalten“! Den Wissensvorsprung nutzen, um nicht ausnutzen zu sagen.

Würden Sie es nicht genauso betrachten, wenn Sie das Thema persönlich tangieren würde?

Nicht gelungen ist zudem die voll in die **Ferienzeit (lange Sommerferien)** fallende **„Äußerungsfrist** vom 26.07.2024 bis einschl. 30.08.2024“. Da ist tatsächlich nur zu hoffen, dass kein bewusster Vorsatz dabei war, möglichst wenig Widerstände einzuladen?

Klartext: Alle anderen Gemeindeteile können sich erfreut zeigen, dass ihnen die Windräder erspart bleiben. EINER der **kleinsten Gemeindeteile**, gemeint ist Hausen, **trägt die Last** und wird mit der relativ geringen Einwohnerzahl, es schwer haben, sich dagegen zu wehren!

Fragen, wie es weitergeht bzw. was zukünftig noch eintreten könnte:

Können Sie mir und auch der Bürgerschaft bestätigen, dass definitiv eine **weitere Ausschlusswirkung** besteht **für** eine zusätzliche, **weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen durch andere Investoren**, als die derzeitigen/jetzigen Investoren?

Ist dies bzw. wurde dies rechtlich-verbindlich abgesichert?

Ist eine weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Waldflächen „Am Brand“/Staatsforst, rein rechtlich und formal möglich?

Oder ist dies rein rechtlich ausgeschlossen?

In den Medien wird bereits schon länger über **abgeschaltete Windräder** berichtet. Wegen eines „**Überangebots**“ an Strom und **sinkenden Strompreisen**. Betreiber schalten ihre Anlagen ab!

Was ist bei Netz-Engpässen, wenn es lokal zu viel Strom gibt?

Planen sie eine Priorisierung für gemeindlichen Eigenbedarf zusammen mit den Investoren?

Was sagen sie den betroffenen Bürgern, dass mit der Errichtung der Windräder vor deren Haustür die **Immobilien und Grundstücke** einen **Wertverlust** erleiden? Planen Sie **finanzielle Entschädigungen**?

Die Planungen haben angeblich keine negativen Auswirkungen auf das „**Schutzgut Mensch**“.

(It. Punkt 2.6 Änderungen des Flächennutzungsplanes, Begründung, Umweltbericht)

Das sehe ich allerdings anders und möchte nur einige wenige benennen:

Es bestehen sehr wohl Gefahren für Anwohner und Lebewesen jeglicher Art:

- Durch den sog. „**Infraschall**“ (Schall unterhalb des Hörbereichs, kleiner als 20 Hz)
- Den **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen. Also periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort bei Tag-Betrieb, abhängig vom Sonnenstand.
- Die Einbringung von **Unmengen an Beton und Stahl im Erdreich** ist für das Fundament notwendig.
Konkret: Es werden rund **150 LKW-Ladungen Beton pro Windrad** eingebracht!
- Hinzukommen noch Tonnen an **Stahl-Armierungen**.
- **Pro Windrad** entsteht **pro Jahr ein Abrieb von 45 kg**, so der wissenschaftliche Dienst des Bundestags. Dieser wird sich in der Umgebung niederschlagen. Also auch in Hausen.

Insgesamt gesehen bin von der Errichtung der Windräder nicht überzeugt und spreche mich derzeit **gegen** eine Errichtung aus. Mir fehlen überzeugende Argumente, die mich für dieses Projekt begeistern könnten. Dies liegt leider an Ihrer Informationspolitik.

In Anbetracht vorgenannter Punkte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente gegen eine Errichtung von Windrädern in Hausen/Eismerszell, frage ich sie:

Kommen Sie damit ihrer Pflicht als 1.Bürgermeister, das Beste für die Gemeinde zu tun und den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten, vollumfänglich für ALLE nach?

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Geltendorf

Äußerung und Erörterung gem. Bekanntmachung:

**Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windkraft“,
Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windkraft Hausen**

Sehr geehrte

auf der Gemeinde-Homepage entnehme ich den Ausführungen, dass zum Thema „Ausweisung einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ es eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf erfolgte (21.03.2024 Sitzung des GR) und zeitnah gleich ein Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024.

Eine **tatsächliche Bürgerbeteiligung** kann ich hier nicht erkennen! Schon gar nicht eine rechtzeitige persönliche Infoveranstaltung in Hausen **durch Sie**.

Mit den Planungen beschäftigten Sie sich seit weit über ein Jahr. Zunächst alleine, dann zusammen mit dem Gemeinderat. Die Verschwiegenheitspflicht stellten Sie mit einer bewussten Verlagerung der Beratungen des Themas Windkraft in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Sitzungen sicher. Von einem offenen Umgang mit einem als sehr diskussionsfreudig zu erwartenden Thema, kann somit nicht die Rede sein. Ein wirklich **„echter Bürgerkontakt im Dialog“**, die Miteinbeziehung der betroffenen und auch der gesamten Bürgerschaft erkenne ich hier nicht wirklich. Vertraulichkeit in allen Ehren. Ein mündiger Bürger wird es durchaus früher ertragen, mit erheblichen Einschnitten ins Landschaftsbild zu rechnen, als einfach über ihn hinweg, dies in den nicht-öffentlichen Teil der GR-Beratungen auszulagern. Aber anscheinend war es ihnen wichtig und vertraulich genug, dass das Thema nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangt! Also lieber „vorethalten“! Den Wissensvorsprung nutzen, um nicht ausnutzen zu sagen.
Würden Sie es nicht genauso betrachten, wenn Sie das Thema persönlich tangieren würde?

Nicht gelungen ist zudem die voll in die **Ferienzeit (lange Sommerferien)** fallende **„Äußerungsfrist** vom 26.07.2024 bis einschl. 30.08.2024“. Da ist tatsächlich nur zu hoffen, dass kein bewusster Vorsatz dabei war, möglichst wenig Widerstände einzuladen?

Klartext: Alle anderen Gemeindeteile können sich erfreut zeigen, dass ihnen die Windräder erspart bleiben. EINER der **kleinsten Gemeindeteile**, gemeint ist Hausen, **trägt die Last** und wird mit der relativ geringen Einwohnerzahl, es schwer haben, sich dagegen zu wehren!

Fragen, wie es weitergeht bzw. was zukünftig noch eintreten könnte:

Können Sie mir und auch der Bürgerschaft bestätigen, dass definitiv eine **weitere Ausschlusswirkung** besteht **für** eine zusätzliche, **weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen durch andere Investoren**, als die derzeitigen/jetzigen Investoren?

Ist dies bzw. wurde dies rechtlich-verbindlich abgesichert?

Ist eine weitere Aufstellung von Windrädern/Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Waldflächen „Am Brand“/Staatsforst, rein rechtlich und formal möglich?

Oder ist dies rein rechtlich ausgeschlossen?

In den Medien wird bereits schon länger über **abgeschaltete Windräder** berichtet. Wegen eines „**Überangebots**“ an Strom und **sinkenden Strompreisen**. Betreiber schalten ihre Anlagen ab!

Was ist bei Netz-Engpässen, wenn es lokal zu viel Strom gibt?

Planen sie eine Priorisierung für gemeindlichen Eigenbedarf zusammen mit den Investoren?

Was sagen sie den betroffenen Bürgern, dass mit der Errichtung der Windräder vor deren Haustür die **Immobilien und Grundstücke** einen **Wertverlust** erleiden? Planen Sie **finanzielle Entschädigungen**?

Die Planungen haben angeblich keine negativen Auswirkungen auf das „**Schutzgut Mensch**“.

(It. Punkt 2.6 Änderungen des Flächennutzungsplanes, Begründung, Umweltbericht)

Das sehe ich allerdings anders und möchte nur einige wenige benennen:

Es bestehen sehr wohl Gefahren für Anwohner und Lebewesen jeglicher Art:

- Durch den sog. „**Infraschall**“ (Schall unterhalb des Hörbereichs, kleiner als 20 Hz)
- Den **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen. Also periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort bei Tag-Betrieb, abhängig vom Sonnenstand.
- Die Einbringung von **Unmengen an Beton und Stahl im Erdreich** ist für das Fundament notwendig.
Konkret: Es werden rund **150 LKW-Ladungen Beton pro Windrad** eingebracht!
- Hinzukommen noch Tonnen an **Stahl-Armierungen**.
- **Pro Windrad** entsteht **pro Jahr** ein **Abrieb von 45 kg**, so der wissenschaftliche Dienst des Bundestags. Dieser wird sich in der Umgebung niederschlagen. Also auch in Hausen.

Insgesamt gesehen bin von der Errichtung der Windräder nicht überzeugt und spreche mich derzeit **gegen** eine Errichtung aus. Mir fehlen überzeugende Argumente, die mich für dieses Projekt begeistern könnten. Dies liegt leider an Ihrer Informationspolitik.

In Anbetracht vorgenannter Punkte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente gegen eine Errichtung von Windrädern in Hausen/Eismerszell, frage ich sie:

Kommen Sie damit ihrer Pflicht als 1.Bürgermeister, das Beste für die Gemeinde zu tun und den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten, vollumfänglich für ALLE nach?

Mit freundlichen Grüßen





Hausen, 22.08.2024

An
Damen und Herren Gemeinderat Geltendorf
Bürgermeister von Geltendorf
Gemeindeverwaltung



Schulstr. 13
82269 Geltendorf

Widerspruch und Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit
Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor knapp 35 Jahren bin ich hierher gezogen. Die nahezu unberührte Natur und der ländliche Charakter hatten es mir angetan.

Alle meine Besucher schwärmten vom Reiz der Umgebung von Hausen.

Damit wollen Sie wirklich Schluss machen?

Ihre eigene Gemeinde so massiv verunstalten?

Wenn Sie sich abends ins Bett legen, können Sie wirklich guten Gewissens ruhig einschlafen?

Drückt Sie nicht die Schande, was Sie hier diesem schönen Landstrich zwischen Fürstenfeldbruck und Landsberg antun?

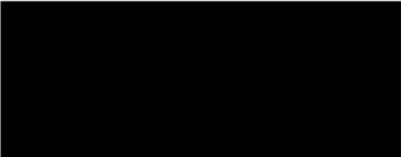
Ich bin eine alte Frau und habe kein technisches Verständnis und Kenntnisse um mit physikalischen Werten dem Vorhaben Einhalt zu gebieten. Ich sage nur was mich bewegt.

Soll ich mit diesem Bild meiner lieb gewonnenen Heimat gehen?

Was erst recht denken die Menschen die hier geboren und aufgewachsen sind, wenn es mir schon so geht? Wie tief verletzt müssen sich diese Menschen fühlen?

Ich appelliere an Ihre Vernunft unsere Landschaft zu erhalten und vom Bau der Windräder abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen





Hausen, 10.08.2024

Gemeindeverwaltung Geltendorf
Herrn Bürgermeister
Damen und Herren des Gemeinderates
Bauamt

Schulstr. 13
82269 Geltendorf



Widerspruch und Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit
Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihr Vorhaben zwischen Hausen und Eismerszell einen Windpark entstehen zu lassen, fühle ich mich in meinem verfassungsmäßig verbrieftem Recht (Art. 141 Bay. Verfassung) eingeschränkt.

Durch den Bau von Windkraftanlagen dieser Anzahl sowie Größe und an solch exponiertem Ort wie der offenen Fläche zwischen Hausen und Eismerszell entsteht durch die Bauzeit und später dem Betrieb der Windkraftanlage eine massive Einschränkung der Nutzung von Natur und Landschaft. Naherholung durch Spaziergänge und freien Blick in unsere schöne ländliche Umgebung wird es in diesem Bereich nicht mehr geben.

Die massiven und gigantischen Baukörper vernichten jeglichen Erholungswert.

Zumal bekannt ist, dass gefahrlose Aufenthalte im Umkreis von Windrädern nicht möglich sind. Lärm, Stroboskopeffekt und mechanische Auswirkungen sind weltweit dokumentiert.

Abgebrochene Flügel fliegen mehrere hundert Meter weit und bohren sich metertief in den Boden.

Im Winter ist Eiswurf ein allgemein bekanntes Phänomen. Ähnlich wie bei Flugzeugen lösen sich Eisbrocken und werden weit in die Landschaft geschleudert.

In diesem Bereich wird ein erholsamer Spaziergang lebensgefährlich und dient nicht mehr der Gesunderhaltung.

Sicherlich ist es nicht umweltfreundlich, wenn man dann wie viele 1000 Münchner jede Woche mit dem Auto dem Moloch entflieht um in die freie Natur zu gelangen. Sollen wir jetzt aus einer intakten ländlichen und landschaftlichen wunderbaren Gegend ausbrechen, irgendwo hinfahren um das zu genießen, was wir eigentlich vor der Haustüre haben?

Somit lehne ich Windkraftanlagen in unserem Gemeindebereich ab.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeindeverwaltung Geltendorf
Bauamt



Damen und Herren vom Gemeinderat Geltendorf
Schulstr. 13
82269 Geltendorf

Stellungnahme und Widerspruch im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben lege wir gegen o.g. 2. Änderung FNP (Windkraft) Einspruch ein.
Dazu meine persönliche Begründung:

Artenschutz

Bei vielen Wanderungen in unserem Gemeindegebiet, insbesondere im Vorhabensgebiet, konnten wir zahlreiche verschiedene Greifvögel wie den Roten Milan, Bussarde und Falken beobachten. Zudem zahlreiche andere Vogelarten die nicht im Artenschutzkatalog aufgeführt werden aber hier ihren Lebensraum haben bzw. beim Vogelzug durchziehen.

Landschaft

Unsere schöne bayerische Heimat soll für unsere Nachkommen erhalten werden.

Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild weithin sichtbar.

Die Fläche mit den Feldwegen wird von vielen Bürgern der Gemeinde zu erholsamen Spaziergängen genutzt. Diese Erholung wäre dahin. Dann steigen die Menschen ins Auto und fahren auswärts zum Wandern. Das ist dann nicht mehr umweltfreundlich.

Unsere Landschaft wäre auf Jahrzehnte vernichtet.

Dazu kommen die umweltschädlichen Faktoren. Die Rotorblätter sind ständig in hohem Maße einer Oberflächenzerstörung ausgesetzt. Diese Mikropartikel vom Abrieb -Glasfaserverbund und Kunstharzstoffen- fallen so im weiten Umkreis auf den Boden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung um die Windkraftanlagen gelangen diese toxischen Stoffe auch in die Nahrungskette und in die grundwasserführenden Schichten.

Mehrere 1000 m³ Beton müssen für die Fundamente verbaut werden. Hunderte Male fahren die Lkw durch unsere Orte um das Baumaterial anzuliefern. Zufahrtswege müssen erstellt und befestigt werden. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies umweltverträglich oder gar umweltfreundlich sein soll.

Zumal, wer entfernt später nach dem Rückbau der Windräder die metertief vergrabenen Betonfundament? Wer bezahlt das? Erst mal unsere Umwelt und die betroffenen Bürger der Gemeinde und auch der Nachbargemeinde. Später unsere Kinder und Kindeskindern. Genauso verhält es sich mit der Entsorgung der Rotorblätter aus giftigen Verbundstoffen. Diese können nur „thermisch“ entsorgt werden oder werden ins Ausland auf Deponien verbracht.

Es gibt noch viele andere Gründe die wir aufzählen könnten.

Dazu gehören:

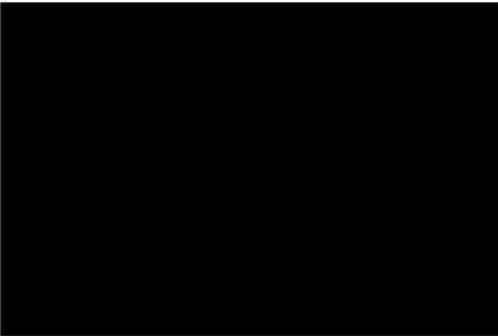
Z.B.: Lärmbelastungen der Bevölkerung und die Gefahr durch Infraschall. Das wird von der Windkraftlobby immer kleingeredet.

Es gibt Studien, welche aufzeigen, dass Tiere auf Infraschall reagieren.

Nun behauptet man, wir Menschen nehmen den Infraschall nicht auf.

Doch genau so verhält es sich: der Mensch bekommt Schlafstörungen, Kopfschmerzen und dadurch weitere körperliche Erkrankungen bis hin zu Depressionen. Das sollten die vom Bürger gewählten Entscheidungsträger der Gemeinde eben diesen Bürgern nicht zumuten.

Mit freundlichen Grüßen



Geltendorf, 21.08.2024

[REDACTED]

An:
Gemeindeverwaltung Geltendorf

[REDACTED]
Damen und Herren des Gemeinderats
Schulstraße 13
82269 Geltendorf

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geltendorf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Begründung:

1. Geringer Abstand zur Wohnbebauung:

Der geplante Abstand von nur 1000 Metern zwischen den Windkraftanlagen und den Wohngebieten ist äußerst gering. Dieser geringe Abstand könnte zu erheblichen Belastungen für die Anwohner führen, insbesondere durch Lärmbelästigung, Schattenwurf und Infraschall. Eine größere Distanz zu Wohngebieten wäre notwendig, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen.

2. Unverhältnismäßige Größe der Windkraftanlagen:

Die geplante Errichtung von vier Windrädern mit einer Höhe von 250 Metern, teilweise nur 1000 Meter von der Wohnbebauung entfernt, ist unverhältnismäßig groß. Diese Anlagen dominieren das Landschaftsbild in einer Weise, die für die Anwohner nicht akzeptabel ist. Angesichts der Größe und Nähe dieser Bauwerke ist es fraglich, ob das Interesse der Allgemeinheit hier im angemessenen Verhältnis zu den erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Bürger steht.

3. Fehlende Transparenz und schlechte Kommunikation:

Die bisherige Kommunikation seitens der Gemeinde war unzureichend und nicht zielführend, um den Betroffenen die positiven Aspekte des Projekts zu vermitteln. Wichtige Informationen über die Planung und mögliche Auswirkungen der Windkraftanlagen wurden der Öffentlichkeit entweder verspätet oder gar nicht zugänglich gemacht. Eine Entscheidung von dieser Tragweite sollte unter vollständiger Transparenz und unter Einbeziehung aller betroffenen Bürger erfolgen.

4. Gesundheitliche Bedenken:

Verschiedene Studien legen nahe, dass der Schall und die Infraschallwellen, die von Windkraftanlagen ausgehen, negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben können. Insbesondere in der Nähe von Wohngebieten könnte dies zu langfristigen gesundheitlichen Problemen führen.

5. Natur- und Artenschutz:

Die geplanten Flächen liegen in der Nähe von ökologisch wertvollen Gebieten, die Lebensraum für verschiedene geschützte Tier- und Pflanzenarten bieten. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diese Gebiete und ihre Biodiversität gefährden.

6. Wertminderung von Immobilien:

Es ist davon auszugehen, dass die Präsenz von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten zu einer Wertminderung der dortigen Immobilien führen wird. Dies könnte für die betroffenen Eigentümer finanzielle Einbußen bedeuten.

7. Probleme bei der Entsorgung der Windradblätter und Sondermüll:

Die Entsorgung der Rotorblätter, die häufig aus schwer recycelbaren Materialien bestehen, stellt ein erhebliches Problem dar. Sie werden nach ihrer Lebensdauer zu Sondermüll, dessen Entsorgung erhebliche ökologische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringt.

8. Unklarheiten beim Rückbau und der Entsorgung:

Es ist unklar, wer für den Rückbau der Windkraftanlagen nach deren Betriebsende verantwortlich ist und wie dieser finanziert wird. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass ein vollständiger Rückbau und die umweltgerechte Entsorgung gewährleistet sind.

9. Erweiterung der Straßeninfrastruktur:

Der Bau neuer Straßen oder die Erweiterung bestehender Straßen für den Transport (Schwertransporte) und die Installation der Windkraftanlagen könnte zusätzliche ökologische Schäden verursachen. Besonders die bestehende alte Straße von Hausen nach Eismerszell, die mit altem Teer verarbeitet wurde, stellt ein großes Problem dar. Der Ausbau dieser Straße würde enorm teuer werden, da es sich hierbei um kontaminiertes Material handelt, das speziell entsorgt werden muss. Es stellt sich die Frage, ob diese Kosten in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden.

10. Energieeinspeisung und Betriebssicherheit:

Es gibt Bedenken, ob die Einspeisung des erzeugten Stroms in das bestehende Netz zuverlässig gewährleistet werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass die Windkraftanlagen aufgrund von Netzüberlastung oder anderen technischen Problemen häufig stillstehen und somit ineffektiv sind.

11. Umwelttechnische Bedenken:

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen sowie der damit verbundenen Infrastruktur könnten umwelttechnisch nachteilige Auswirkungen haben. Besonders die Errichtung von Zufahrtswegen durch bisher unberührte Naturgebiete könnte den Boden und die lokale Tierwelt nachhaltig schädigen.

12. Argument von

Das Argument von [REDACTED] dass aufgrund der gemeindlichen Initiative keine Investoren Windräder aufstellen dürfen, ist meiner Nachforschung nach nichtig. Die Gemeinde hätte dies beantragen müssen, was jedoch leider versäumt wurde. Diese Fehlinformation sollte in der Entscheidung nicht unbeachtet bleiben.

13. Wertverlust von Grundstücken:

Betrachtet man nur die nach Osten und damit zu den Windrädern ausgerichteten Grundstücke, so handelt es sich dabei geschätzt um ungefähr 40.000 Quadratmeter. Wenn man annimmt, dass der Wert dieser Grundstücke um 100 Euro pro Quadratmeter fallen würde, entstünde den Bürgern von Hausen ein Wertverlust von etwa 4 Millionen Euro. Dieser erhebliche finanzielle Schaden sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Ich bitte die Gemeinde daher, die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nochmals zu überprüfen und die oben genannten Punkte in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Ich stehe gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um meine Bedenken ausführlicher darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: Gemeinde Geltendorf
Gesendet: Montag, 2. September 2024 07:42
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Äußerung zur Änderung des Flächennutzungsplans

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Gemeinde Geltendorf
Schulstraße 13
82269 Geltendorf

Tel: +49 (0) 8193 - [REDACTED]
Fax +49 (0) 8193 - [REDACTED]
<http://www.geltendorf.de>
eMail: [REDACTED]

Alle Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#)!

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.
Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 30. August 2024 19:12
An: Gemeinde Geltendorf <gemeinde@Geltendorf.de>
Betreff: Äußerung zur Änderung des Flächennutzungsplans

****Äußerung zur Änderung des Flächennutzungsplans****

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich leider kritisch zu Ihrem Vorhaben äußern, in unserem Gebiet eine Windkraftanlage zu errichten. Obwohl einige Details, wie die genaue Anzahl der Anlagen und deren exakte Positionierung, noch unklar sind, bitte ich Sie, dieses Projekt – insbesondere in Hinblick auf die Größe und Nähe zur Wohnbebauung – noch einmal sorgfältig zu überdenken.

Persönlich nutze ich die Umgebung rund um Eismerszell oft zur Erholung und genieße die unberührte Natur bei Spaziergängen. Sowohl der Bau als auch der Betrieb der Windkraftanlage würde nicht nur die Lebensqualität von uns Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigen, sondern auch der Natur erheblich schaden.

Ich verstehe, dass Sie gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen. Dennoch appelliere ich an Sie, in diesem Fall das Wohl der Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund zu stellen. Eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ist nicht nur störend präsent, sondern kann auch gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich bringen und die Idylle sowie das Naturerlebnis nachhaltig zerstören.

Mit freundlichen Grüßen





Hausen, 10.08.24



Gemeindeverwaltung Geltendorf
Mitglieder des Gemeinderates
Bürgermeister
Bauamt

Schulstr. 13
82269 Geltendorf

Stellungnahme und Widerspruch im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger dieser Gemeinde und Bewohner im Bereich des Gemeindeteiles Hausen kenne ich seit über drei Jahrzehnten die Fauna und Flora.

Sehenden Auges erkenne ich die Besonderheiten der Natur und freue mich an der Artenvielfalt meiner heimischen Umgebung. Ich bin Naturliebhaber – nicht nur auf dem Papier.

Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, dass Sie als verantwortliche Kommunalpolitiker diesen Schatz in unserer Gemeinde mit Füßen treten wollen.

Kurzsichtige und politisch verirrte Meinungen verdrängen die Tatsachen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis und reagieren dementsprechend: keine umweltschädlichen Windkraftanlagen in unsrem Gemeindegebiet.

An und um den von Ihnen angedachten Windkraft-Standort zwischen Hausen und Eismerszell leben viele schützenswerte Tier- und Pflanzenarten.

Übers Jahr können Sie hier unter anderem viele Greifvogelarten wie Roter Milan, Schwarzer Milan, Bussarde, Falken und Nachtgreifvögel wie Eulen und den Uhu beobachten.

Weiterhin sind Kibitze, zum Teil rund 25 Brutpaare, Wiesenweihen, Kornweihen zu sehen.

20-50 Kraniche können jedes Jahr gesichtet werden, letztes Jahr mehrere 100 Tiere auf Ihrem Durchzug auf der Achse Türkenfeld – angedachter Standort Windräder – Hausen – Walleshausen.

Auch andere kleinere Vogelarten und Fledermäuse sind hier zu Hause.

Allein nicht nur die Vögel werden gefährdet und vertrieben sondern auch andere Tierarten.

Ob ein sogenanntes Vogelradar die absolute Lösung ist kann nicht bewiesen werden. Alleine durch die optische Größe, den Lärm und die Rotationsbewegung werden die Tiere aus ihrem angestammten Lebensumfeld vertrieben.

Weitere Schädigungsfaktoren sind:

Durch die Baumaßnahmen müssen zahlreiche Eingriffe in den Boden und die Flur vorgenommen werden. Zufahrtswege müssen neu angelegt werden, bestehende Gemeindestraßen werden durch die Last ruiniert, Abgasbelastung in nicht dagewesenem Maße in diesem Bereich, Erschütterung durch die tonnenschweren Lkw.

██████████ Stellungnahme FNP Windkraft Gde. Geltendorf, 29.08.24

Und nach Ablauf der Fördermaßnahmen gem. Bestimmungen EEG von 2000, das gleiche nochmals in die andere Richtung. Das bezeichnen Sie als umweltfreundliche Energiegewinnung? Der Preis hier ist für alle – Tiere, Pflanzenwelt und Menschen - wesentlich höher als der vermeintlich schnelle Profit weniger.

██████████ LBV, im Landsberger Tagblatt vom 16.12.24, : Die biologische Vielfalt bricht zusammen.“

Artikel im Focus, 31.07.23: Schrotberge aus Windkraftanlagen wachsen an.

Das Fundament für ein Windrad hat einen Durchmesser von ca. 20-30 m, eine Tiefe von ca. vier Metern. Verbaut werden im Schnitt und je nach Windrad (Größe, Bodenbeschaffenheit etc.) bis zu 1300 m³ Lieferbeton. Das sind rund 130 mehrachsige Lkw. Diese fahren nicht nur an sondern auch wieder zurück. Eine enorme Belastung für Anwohner und Natur im Umfeld. Diese Zahlen können vom Ingenieurbüro schön gerechnet werden. Hier ist aber jeder Kubikmeter Beton in der Natur zu viel.

2019 wurde gerade von der ÖDP das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ forciert. Nun haben wir hier einen größeren Schadensfaktor. Dieser wird gerade vom Bürgermeister der gleichen politischen Gruppierung vorangetrieben. Das ist nicht zu verstehen und auch nicht zu akzeptieren.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan -welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde, einige Ratsmitglieder sitzen heute noch im Gremium und widersprechen somit ihrer eigenen Aussage- sind mehrere geschützte Biotope gem. Art. 13d Bay. Naturschutzgesetz und der Biotopkartierung des Landkreises Landsberg am Lech nächst oder sogar im geplanten Standortgebiet vorhanden. Das ist heute nichts mehr wert?

Im gleichen FNP ist dieses Gebiet für Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vernetzung und Erhöhung der Strukturvielfalt festgeschrieben. Wie kann der Bau eines Windparks dieser biologischen Vernetzung und Erhöhung der Strukturvielfalt dienen? Eher das Gegenteil ist der Fall. Die Natur richtet sich nicht nach einem Strich auf dem Papier.

In Australien und Neuseeland werden kaum noch Windräder gebaut. Grund hierfür ist, dass diese Länder weltweit die einzigen sind, die aktuell ernsthafte Forschungen zu Auswirkungen beim Betrieb von Windrädern anstellen.

Hier ergeben sich auch zum Infraschall erschreckende Tatsachen.

Infraschall kann an den koronaren Zellen zu Verhärtungen führen. Folgen dürften auch medizinischen Laien klar vorstellbar sein.

Informationsbroschüren vom Bayerischen Umweltamt bedienen sich der veralteten Forschungsergebnisse aus den Jahren 2015 etc.

Die Flügel der Windräder bestehen aus mehreren Komponenten: Balsaholz und diverse Kunstharze sowie weitere z. T. giftige Stoffe.

Diese werden durch den mechanischen (Witterungs-)Abrieb in Kleinstteilchen auf dem umliegenden Böden verteilt. Dabei gelangen diese Teilchen in den Ackerbau und somit letztendlich in die Nahrung. Ähnlich der vielzitierten Mikroplastikteile welche sich bis hin zu den Fischen in den Meeren nachweisen lassen. Nur hier ist es nicht weit weg irgendwo im Meer sondern vor unserer Haustüre in der Luft die wir atmen und im Boden, in dem unser Essen wächst.

 Stellungnahme FNP Windkraft Gde. Geltendorf, 29.08.24

Das wird die nachfolgenden Generationen belasten. Da kann man heute nicht von einer sauberen Energiegewinnung zum Schutz unsere Nachfahren reden. Ein Widerspruch in sich selbst.

Weitere und tiefergehende Informationen und daraus erwachsenen Einspruch behalte ich mir vor.

Sie sind die gewählten Vertreter und handeln Sie bitte nach dem Eid, den Sie geleistet haben. Folgen Sie bitte nicht dem vermeintlich schnellen Profit sondern entscheiden Sie für das Wohl der Bürger und der Gemeinde, die Sie vertreten und für die Sie verantwortlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Alle Datenschutzhinweise finden Sie hier!

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gemeinde Geltendorf

Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 13:16

An: Gemeinde Geltendorf <gemeinde@Geltendorf.de>

Betreff: Eintrag ins Kontaktformular "Kontaktformular / Zugangseröffnung"

Neuer Eintrag ins Kontaktformular "Kontaktformular / Zugangseröffnung"

Folgende Daten wurden vom Kunden angegeben:

Bereich/Anliegen:

Bürgermeister

Anrede:

Herr

Name:

[REDACTED]

Vorname:

[REDACTED]

Straße / Nr.:

[REDACTED]

PLZ / Ort:

82269 Geltendorf

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplans Winkraftanlagen

Nachricht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, , sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche Windkraft zwischen Hausen und Eismerszell schafft die Gemeinde Geltendorf die Möglichkeit einer äußerst bedrängenden Bebauung, hin zum Ortsteil Hausen, sowie Eismerszell (Nachbargemeinde). Einhergehend mit den Absichtserklärungen umliegender Gemeinden, ebenfalls Windkraftanlagen zu errichten, vollzieht sich damit der Wandel von der sensiblen Natur- und Kulturlandschaft, hin zur Energielandschaft. Letztendlich wird zerstört, was es zu schützen gilt.

Im Zuge des Gebotes der Rücksichtnahme auf die Anwohner, bitten wir Lösungen mit größtmöglichen Abständen zu den Orten zu priorisieren und proaktiv Lösungen herbeizuführen. Insbesondere empfiehlt sich dies z. Bsp. nahe der Staatsstraße, aus Hausener Sicht also hinter dem Wald (östlich). Damit würde auch für Eismerszell ein max. Abstand gefunden.

In den bisherigen Informationsveranstaltungen, sowohl für Grundstückseigentümer als auch in einer ersten öffentlichen Sitzung, fehlt mir der Brückenschlag zur Kommunalen Wärmeplanung.

Und weiter: Wie ist die Situation um Netzengpässe, wenn es lokal zuviel Strom gibt? Ist der Eigenbedarf in der Gemeinde priorisiert, vor eventuellem Abschaltideen von Netzbetreiber oder Direktvermarktern?

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sowie andere bekannte oder auch aktuell noch nicht bekannte Störungen/Einschränkungen, sind ja für die Anwohner ebenfalls ohne Unterbrechung gegeben.

Welcher Nutzen entsteht, bzw. welche Entschädigung ist für die Anwohner geplant? Die vielfach umworbenene Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung, die im wesentlichen durch Fördergelder rentabel gemacht wird, erscheint nicht jedem sinnvoll. Der finanzielle Nutzen für die Investoren wird durch unsere Steuergelder gesichert.

Die Informationspolitik zu diesem Projekt finde ich einigermaßen verheerend. Der Schritt in die Öffentlichkeit nach der nichtöffentlichen Behandlung des Themas ist wenig gelungen. Noch immer gibt es keine Informationsveranstaltung für den am stärksten Betroffenen Gemeindeteil Hausen. Wohl aber Statements im Bayerischen Rundfunk. Für alle anderen Gemeindeteile bleibt ja mit der Wahl des Standorts die 10H-Regel (und deutlich mehr) erhalten.

Welche Schritte sind angedacht um eine Bürgerbeteiligung in der Entwicklung des Projekts zu ermöglichen.

Unterschätzen Sie hier bitte nicht die „Weisheit der Gruppe“. Ich wünsche Ihnen den Mut hier wirklich Formate (Zauberwort: Dialog) zu finden, die umfassend informieren, Sorgen und Nöten begegnen und am Ende vielleicht begeistern können.

In der Veröffentlichung der Gemeinde Geltendorf sind leider keine expliziten Kontaktdaten bzw. Funktionsmailadressen angegeben. Ich bitte um kurze Bestätigung zum Eingang dieses Schreibens.

Viele Grüße



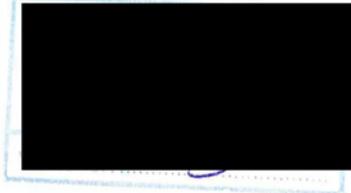
Diese E-Mail wurde automatisch versandt über Gemeinde Geltendorf



Gemeindeverwaltung Geltendorf
Bauamt



Damen und Herren vom Gemeinderat Geltendorf
Schulstr. 13
82269 Geltendorf



Stellungnahme und Widerspruch im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben lege ich gegen o.g. 2. Änderung FNP (Windkraft) Einspruch ein.
Dazu meine persönliche Begründung:

Artenschutz

Bei vielen Wanderungen in unserem Gemeindegebiet, insbesondere im Vorhabensgebiet, konnte ich
zahlreich verschiedene Greifvögel wie den Roten Milan, Bussarde und Falken beobachten.
Zudem zahlreiche andere Vogelarten die nicht im Artenschutzkatalog aufgeführt werden aber hier
ihren Lebensraum haben bzw. beim Vogelzug durchziehen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass alle Vögel die Gefahr durch Windräder erkennen. Auch bei
gewissen technischen Vorkehrungen wie Vogelradar ist nicht zu 100% gesichert, dass kein Tier zu
Schaden kommt.

Landschaft

Unsere schöne bayerische Heimat soll für unsere Nachkommen erhalten werden.

Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild weithin sichtbar.

Die Fläche mit den Feldwegen wird von vielen Bürgern der Gemeinde zu erholsamen
Spaziergängen genutzt. Diese Erholung wäre dahin. Dann steigen die Menschen ins Auto
und fahren auswärts zum Wandern. Das ist dann nicht mehr umweltfreundlich.

Unsere Landschaft wäre auf Jahrzehnte vernichtet.

Dazu kommen die umweltschädlichen Faktoren. Die Rotorblätter sind ständig in hohem Maße
einer Oberflächenzerstörung ausgesetzt. Diese Mikropartikel vom Abrieb -Glasfaserverbund und
Kunstharzstoffen- fallen so im weiten Umkreis auf den Boden. Durch die landwirtschaftliche
Nutzung um die Windkraftanlagen gelangen diese toxischen Stoffe auch in die Nahrungskette und
in die grundwasserführenden Schichten.

Mehrere 1000 m³ Beton müssen für die Sockel verbaut werden. Hunderte Male fahren die Lkw
durch unsere Orte um das Baumaterial anzuliefern. Zufahrtswege müssen erstellt und befestigt
werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies umweltverträglich oder gar umweltfreundlich sein
soll.

Zumal, wer entfernt später nach dem Rückbau der Windräder die metertief vergrabenen Betonsockel? Wer bezahlt das? Erst mal unsere Umwelt und die betroffenen Bürger der Gemeinde und auch der Nachbargemeinde. Später unsere Kinder und Kindeskiner. Genauso verhält es sich mit der Entsorgung der Rotorblätter aus giftigen Verbundstoffen. Diese können nur „thermisch“ entsorgt werden oder werden ins Ausland auf Deponien verbracht. Eine 100% Entsorgung oder Wiederverwertung im eigenen Land (Verursacherprinzip) ist nicht sichergestellt.

Es gibt noch viele andere Gründe die ich aufzählen könnte.

Dann wäre der Einwand länger als die Ausführung zum FNP.

Z.B.: Lärmbelastungen der Bevölkerung und die Gefahr durch Infraschall. Das wird von der Windkraftlobby immer kleingeredet. Auf Sizilien gibt es wissenschaftliche Studien, welche sich über das Verhalten der Tiere kurz vor Erdbeben und damit zu erwartenden Vulkanausbrüchen befassen.

Ziegen werden mit Sensoren bestückt und man stellt eine so große Übereinstimmung vom Fluchtverhalten der Tiere mit folgenden Erdbeben fest, dass ernsthaft und mit wissenschaftlichem Hintergrund Studien zur Früherkennung von Vulkanausbrüchen gesammelt werden.

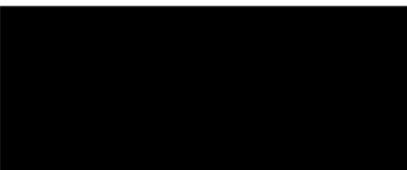
Die Tiere reagieren im Bereich von Infraschall!

Nun behaupte einer, wir Menschen nehmen den Infraschall nicht auf.

Doch genau so verhält es sich: der Mensch bekommt Schlafstörungen, Kopfschmerzen und dadurch weitere körperliche Erkrankungen bis hin zu Depressionen. Das sollten die vom Bürger gewählten Entscheidungsträger der Gemeinde eben diesen Bürgern nicht zumuten.

Eine weitere nachfolgende Ergänzung mit Begründung behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen



Geltendorf, 21.08.2024